

BAUERNZEITUNG: Welche Auflagen bestehen bezüglich der Nachtruhestörung in der Landwirtschaft?

MARTIN GOLDENBERGER: Es gelten die gleichen Vorschriften des Umweltrechts wie für Privatpersonen, Handwerker, Restaurants, Festanlässe usw. Emissionen wie Lärm, Rauch, Dünste, Staub und anderes dürfen nicht übermässig auf Nachbargrundstücke einwirken. Die Gemeinden regeln dies in den Gemeindeverordnungen oder Polizeireglementen. Häufig ist die Aufgabe an die Gemeinde-/Regionalpolizei delegiert, welche die Kontrolle vollzieht und auch Bussen aussprechen kann.

Normalerweise gilt die Nachtruhezeit ab 22 Uhr. Wie sieht das bei der Landwirtschaft aus?

GOLDENBERGER: Die Landwirtschaft muss sich an die gleichen Grundsätze halten wie alle anderen Einwohner. Die meisten Reglemente gehen davon aus, dass bereits ab 19 bis 20 Uhr kein dauernder Lärm mehr verursacht werden darf, häufig am Samstag sogar bereits ab 18 Uhr. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist das Einsetzen von lärmigen Werkzeugen und Ma-

schinen (Rasenmäher, Fadenmäher, Motorsägen usw.) ganz verboten. Im Kanton Aargau ist in einzelnen Regionen (z. B. Einzugsgebiet der Regionalpolizei Zofingen) das Arbeiten am Oster- und Pfingstmontag während des Tages erlaubt. Landwirte haben insofern eine Sonderstellung, weil die Landwirtschaft mit der Natur arbeitet und diese den Bauern hier und da mit schlechtem Wetter zu schaffen macht. Deshalb enthalten praktisch alle Reglemente eine Ausnahmemöglichkeit für kurzfristige Behebung eines Notstands (nichtlandwirtschaftlich) und für dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten. Die Arbeiten müssen aber dringend sein (also nicht aufschiebbar auf den folgenden Werktag) und beispielsweise weil es am nächsten Tag regnet. Diese Sonderregelung ist meist nicht ganz fassbar (Gummiartikel), was jedoch zugunsten der Landwirte ausgelegt werden kann.

Wie sollte ein Landwirt vorgehen, wenn er ausnahmsweise bis spät in die Nacht hinein arbeiten muss und dadurch Lärm verursacht?

GOLDENBERGER: Es gibt drei Massnahmen. Erstens: Ernsthaft prüfen, ob es wirklich nicht anders gelöst werden kann (Arbeit auf Folgetag verschieben, Nachbar für Mithilfe anfragen, Rück-

NACHGEFRAGT



Martin Goldenberger

sprache mit Lohnunternehmer) und wirklich nur in Notfällen nachts arbeiten, dann haben die Nachbarn auch Verständnis dafür. Zweitens: Nachbarn informieren und Situation erklären. Und drittens: Gemeindebehörde/Polizei informieren und im Voraus eine Ausnahmegewilligung einholen (Ausnahmegewilligungen können nur im Voraus eingeholt werden).

Ist es wirklich sinnvoll, wenn man bei der Gemeinde eine Bewilligung einholt?

GOLDENBERGER: Absolut bzw. meist sogar notwendig. Ebenso wichtig ist es, dass sich Landwirte in der Politik für Ihre Anliegen einsetzen. Führt die Gemeinde beispielsweise ein neues Reglement, gilt es dieses auch wirklich zu prüfen und allenfalls zusammen mit den Berufskollegen beim Gemeinderat vorstellig zu werden.

Immer mehr Landwirtschaftsbetriebe sind von Wohnzonen umzingelt. Was empfehlen Sie den Bauernfamilien, damit der Nachbarsfriede nicht gestört wird?

GOLDENBERGER: Es gibt nur eine wirksame Lösung. Die Landwirte müssen von allem Anfang an die Einzonung und damit die Überbauung bekämpfen. Sind die Gebäude einmal erstellt, gilt der Grundsatz «ich war zuerst hier» gar nichts mehr. Gute nachbarschaftliche Verhältnisse und die Pflege einer «offenen Stalltüre» helfen mehr als jedes Gesetz!

Interview Peter Fankhauser

Martin Goldenberger ist Leiter Bereich Treuhand und Schätzungen beim Schweizerischen Bauernverband in Brugg AG.